

Information zur Identifizierung von Fahrzeugen ohne deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II gem. § 14 Abs. 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Gemäß § 14 Abs. 8 FZV sind Neu- und Gebrauchtfahrzeuge **vor** Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) **und vor** der Zulassung von der Zulassungsbehörde zu identifizieren.

Unter folgenden Voraussetzungen gilt das Fahrzeug bereits als identifiziert:

- es ist bereits durch den Hersteller eine Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) erstellt worden oder
- eine Hauptuntersuchung liegt vor oder
- eine Vollabnahme gem. § 21 StVZO liegt vor oder
- eine Abnahme gem. § 13 EG-FZV oder
- ein Oldtimergutachten gem. § 23 StVZO liegt vor.

In allen anderen Fällen muss das Fahrzeug bei der Zulassung durch Vergleich der Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Fahrgestell selbst mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer in den maßgebenden Unterlagen z.B. EU – Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier) **erfolgen, d.h. das Fahrzeug muss bei der Zulassungsbehörde vorgeführt werden.**

Ausgenommen von dieser Regelung **sind** zulassungsfreie Fahrzeuge (z.B. Leichtkrafträder).

Selbstverständlich akzeptieren wir auch eine Bescheinigung über eine durchgeführte Identifizierung einer anderen Zulassungsbehörde oder einer Prüforganisation.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an kfzzulassung@loerrach-landkreis.de wenden.